

Preise **glattpower basic** + Netznutzung Basis

Für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung mit einem Energiebezug von weniger als 50'000kWh auf der Netzebene 7 (Niederspannung).

**Der gelieferte Strom stammt
aus 100% erneuerbaren Energien.**

Winterquartal (01.01.–31.03.2027)									Energie		Netznutzung		Netzstabilität*		Netzzuschlag		Elektrizitätstarif	Grundpreis		Messpreis	
									Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh	CHF/Mt.		CHF/Mt.	
inkl. MWSt.									12.86	+	9.08	+	0.59	+	2.49	=	25.02	+	8.11	+	5.41
Sommerhalbjahr (01.04.–30.09.2027)									Energie		Netznutzung		Netzstabilität*		Netzzuschlag		Elektrizitätstarif	Grundpreis		Messpreis	
									Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh	CHF/Mt.		CHF/Mt.	
inkl. MWSt.									11.57	+	9.08	+	0.59	+	2.49	=	23.73	+	8.11	+	5.41
Winterquartal (01.10.–31.12.2027)									Energie		Netznutzung		Netzstabilität*		Netzzuschlag		Elektrizitätstarif	Grundpreis		Messpreis	
									Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh		Rp./kWh	CHF/Mt.		CHF/Mt.	
inkl. MWSt.									12.86	+	9.08	+	0.59	+	2.49	=	25.02	+	8.11	+	5.41

*Netzstabilität beinhalten die von der Swissgrid erhobenen Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL) 0.19 Rp./kWh, die Stromreserve 0.17 Rp./kWh sowie Solidarisierte Kosten 0.19 Rp./kWh. Kosten im Tarifblatt inkl. 8.1% MWSt.

Preise gerundet auf zwei Dezimalstellen. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann die Addition der einzelnen Tarifbestandteile vom ausgewiesenen Total abweichen.

Energie: Kosten für den von Ihnen verbrauchten Strom

Netznutzung: Kosten für die Nutzung des Stromnetzes für den Strombezug

Systemdienstleistungen (SDL): Die von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobenen Kosten für Systemdienstleistungen.

Stromreserve: Die von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobenen Kosten dienen der Erhöhung der Versorgungssicherheit im Winter. Die entsprechende Verordnung wurde vom Bundesrat erlassen WResV (Winterreserveverordnung).

Solidarisierte Kosten: Die von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobenen Kosten für die Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen und die vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie.

Netzzuschlag: Der vom Bundesrat festgelegte Netzzuschlag wird zur Förderung erneuerbarer Energien sowie für Stromeffizienz- und Gewässerschutzmassnahmen erhoben. Der Zuschlag wird der Pronovo AG, Vollzugsstelle für Förderprogramme Erneuerbare Energien, weitergegeben.

Elektrizitätstarif: Beinhaltet den Gesamtpreis aus Energie, Netznutzung, Netzstabilität und Netzzuschlag.

Grundpreis: monatliche Grundkosten

Messpreis: monatliche Messkosten

Weitere Bestimmungen

1. Falls der Wert des Energiebezugs nicht mehr zutrifft, wird das Produkt jeweils per 1. Januar angepasst. Der Produktwechsel erfolgt nicht rückwirkend. Die Energie kann für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwendet werden.
2. Boiler, deren Flexibilität durch die Glattwerk AG gesteuert wird, werden zu einem wirtschaftlich optimalen und für die Glattwerk AG zweckmässigen Zeitpunkt geschaltet.
3. Der Anschluss von elektrischen Heizungen ohne zeitweilige Sperrung ist auf eine Gesamtleistung von 2kW beschränkt.
4. Wärmepumpen, Elektroheizungen, Saunas etc. werden spitzenlastabhängig gesperrt.
5. Muss die Energie einem Kunden an mehr als einer Stelle abgegeben werden, so wird die Netznutzung von jeder Messstelle einzeln verrechnet.
6. Für zusätzliche Zähler wird eine Zählermiete verrechnet. Ausgenommen davon ist der Photovoltaik-Produktionszähler.
7. Für Speicher mit Endverbrauchern wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt für die aus dem Speicher ins Verteilnetz zurückgespeiste Energiemenge rückerstattet. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Komponenten sind dabei im Rückerstattungstarif zusammengefasst.
8. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - 8.1 die Bestimmungen nach dem «Reglement für die Elektrizitätsversorgung»;
 - 8.2 die Werk-Vorschriften und die Niederspannungs-Installationsnormen (NIN), denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen;
 - 8.3 die Festsetzung des zulässigen Höchstwertes der Belastung nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des Netzes;
 - 8.4 die Vorschriften über die Blindstromkompensation;
 - 8.5 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Glattwerk AG.

Glattwerk AG

Usterstrasse 111 T 044 801 68 11 www.glattwerk.ch
8600 Dübendorf info@glattwerk.ch optimal versorgt